

**Ergänzungsvereinbarung zur
Leistungs- und Prüfungsvereinbarung¹
gemäß § 75 Abs. 3, § 76 SGB XII**

zwischen

der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige. GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Rechtsform: gemeinnützige Gesellschaft mbH
Spitzenverband: Paritätischer Niedersachsen e. V.

- **Leistungserbringer-**

und dem

Land Niedersachsen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
vertreten durch das

Niedersächsische Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim

- **Leistungsträger-**

für die Leistung:

**Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im
Erwerbs- und Seniorenalter**

(Leistungstyp: 2.2.3.1 gem. Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der
Vereinbarung zur Fortgeltung des so genannten „Nieder-
sächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2
BSHG“ (FFV LRV)

„Wohnheim Mühlenkamp“, Mühlenkamp 1 in Lüneburg

¹ Soweit eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung noch nicht geschlossen ist, gilt diese Vereinbarung zur Regelung der personellen Ausstattung.

Leistungserbringer und Leistungsträger schließen zur Umsetzung des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) folgende Ergänzungsvereinbarung:

I.

Nach § 3 Abs. 3 III. Vertrag gelten bei erstmals / neu auftretenden Bedarfen einzelner Leistungsberechtigter, die in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden, die in den §§ 1 und 2 des Vertrages geregelten Personalstandards und einheitlichen Leistungsvergütungen für Einrichtungen des Leistungstyps 2.2.3.1 - Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung im Erwerbs- und Seniorenalter - bereits ab 01.01.2011.

Dies gilt nur bei „echten“ Neuaufnahmen und nicht im Falle eines bloßen Einrichtungswechsels in der Person der/s Leistungsberechtigten.

II.

Der Personalstandard ¹⁾ gem. Ziffer I beträgt:

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Betreuungskräfte inkl. pädagogischer Heimleitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1 : 1,0 : 6,6
- LBGR 2: 1,0 : 5,0
- LBGR 3: 1,0 : 3,3
- LBGR 4: 1,0 : 2,1
- LBGR 5: 1,0 : 1,4

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen

¹⁾ Anmerkungen:

Mit den angegebenen Personalschlüsseln wird die vom Einrichtungsträger durchschnittlich zu besetzende Zahl in Vollzeitstellen abgebildet.

III.

Der Personalstandard gem. Ziffer II ist auch einzuhalten, soweit die Leistungsvergütung (Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale) den Werten des § 2 der Ergänzungsvertrages entsprechen oder höher sind.

Ist die Leistungsvergütung geringer, besteht die Verpflichtung den erreichten Personalstandard entsprechend der Erhöhung im Verfahren gem. § 3 des Ergänzungsvertrages anzupassen.

IV.

Ab dem 01.01.2025 gilt der Personalstandard gem. Ziffer II für alle Plätze als vereinbart: Diesem Standard liegt die einheitliche Leistungsvergütung (Summe aus Grund- und Maßnahmepauschale) gem. § 2 Abs. 1 III. Vertrag zugrunde.

V.

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Lüneburg

24.11.2010

Hildesheim, den 30.11.2011

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Im Auftrage



Binder

.....

